

Allgemeine Leistungsbeschreibung

Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 35a SGB VIII i. V. m. §112 SGB IX im Landkreis Dahme-Spreewald

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	Die Begleitung für die Teilhabe an Bildung gem. §35a SGB VIII i. V. m. §112 SGB IX ist eine Person, die während eines Teils oder während der gesamten Schulzeit und/ oder der Ausbildungszeit einer/ m seelisch behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Schüler/ -in / Auszubildenden zur Seite gestellt ist, um deren/ dessen behinderungsbedingte Teilhabeeinschränkungen zu kompensieren und Hilfestellungen zu geben. Soweit zumutbar und praktikabel, kann die erforderliche Begleitung gemäß § 35a i. V. m. 27 Abs. 3 SGB VIII an mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht werden.	
2.	Gesetzliche Grundlagen der Leistung	SGB VIII	Sozialgesetzbuch 8. Buch
		§ 1	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
		§ 3 i. V. m. § 4	Leistungen sollen vorrangig durch anerkannte freie Träger der Jugendhilfe erfüllt werden können.
		§ 5	Die Leistungsberechtigten haben einen Anspruch zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen.
		§ 8	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
		§ 8a	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
		§ 27	Hilfe zur Erziehung
		§ 35a	Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche
		§ 36 (3)	Mitwirkung, Hilfeplan
		§ 41	Hilfen für junge Volljährige
		§§ 61 - 65	Schutz von Sozialdaten
		§ 72a	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
		§ 75	Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe
		§ 77	Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen
		§ 78	Arbeitsgemeinschaften
		§ 79 (2)	Gesamtverantwortung, Grundausstattung
		§ 79 und § 85 (1)	Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung sind eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
		§ 79a	Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
		SGB IX	Sozialgesetzbuch 9. Buch
		1. Teil; Kap. 6	Leistungsformen und Beratung

Allgemeine Leistungsbeschreibung

Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 35a SGB VIII i. V. m. §112 SGB IX im Landkreis Dahme-Spreewald

		1. Teil; § 90	Aufgabe der Eingliederungshilfe
		2. Teil; §112	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
		KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
		§ 4	Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
3.	Adressaten der Leistung	Die Leistung richtet sich an junge Menschen, die aufgrund ihrer (drohenden) seelischen Behinderung Unterstützung zur Teilhabe an Bildung benötigen.	
4.	Ziel der Leistung	Das Ziel der Teilhabe an Bildung ist es, eine seelische oder eine drohende seelische Behinderung bzw. die Folgen einer seelischen oder drohenden seelischen Behinderung zu beseitigen bzw. zu mildern und die gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen.	
5.	Inhaltlicher Umfang der Leistung	Schul-/ Hort-/ schulische und hochschulische Ausbildungsbegleitung ermöglicht jungen Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch Teilhabe an Bildung. Schul-/ Hort-/ schulische und hochschulische Ausbildungsbegleitung stellt für die jungen Menschen ein Hilfs- und ein Kommunikationsmittel dar und unterstützt diese, die Bildungsangebote anzunehmen und zu verarbeiten. Die Begleitung unterstützt ganz allgemein bei der Orientierung im Schul-/ Hort-/ Ausbildungsalltag. Die konkrete Leistung der Schul-/ Hort-/ schulische und hochschulische Ausbildungsbegleitung bestimmt sich nach dem jeweiligen Bedarf des jungen Menschen. Nach gängiger Rechtsprechung übernehmen Begleiter/ -innen keine Aufgaben, die dem Kernbereich der Schule/ schulische und hochschulische Ausbildung (unterrichtende Tätigkeit) zuzuordnen sind, sondern lediglich flankieren. Die Begleitung kann Betreuungs- und Beaufsichtigungsaufgaben des jungen Menschen übernehmen, die Schule kann ihre gesetzliche Aufsichtspflicht allerdings nicht auf die Begleitung übertragen. Zusätzliche Stunden für Ferienbetreuung oder die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen, wie Ausflüge, mehrtätige Fahrten usw., bedürfen einer separaten Betragung im Rahmen der Leistung. Soweit zumutbar und praktikabel kann die erforderliche Leistung gemäß § 35a i. V. m. 27/3 SGB VIII für mehrere Leistungsberechtigte zusammengefasst werden (sog. Poolbildung).	

Allgemeine Leistungsbeschreibung

Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 35a SGB VIII i. V. m. §112 SGB IX im Landkreis Dahme-Spreewald

		Zu den Aufgaben der Schul-/ Hort-/ schulischen und hochschulischen Ausbildungsbegleitung sind nachfolgende Tätigkeiten zu zuordnen: 1. Kooperation mit den Lehrkräften, z. B. - Vermittlung zwischen den Beteiligten - Begleitung des jungen Menschen 2. Hilfe in lebenspraktischen Bereichen, z.B. - Orientierung im Gebäude, Raumwechsel, im Raum - Begleitung im Schul-/ Hort-/ Ausbildungsalltag, ggf. beim Ausflug/ Klassenfahrt - Anleitung zur Selbstständigkeit 3. Unterrichtsbezogene Tätigkeiten, z.B. - Wahrnehmungsunterstützung/ Aufmerksamkeitssteuerung - Aufbau und Einüben von Ordnungsprinzipien - Hilfe bei Kommunikationsproblemen - Unterstützung bei der Verwendung von Arbeitsmaterialien 4. Psychische Hilfestellungen, z.B. - Vermeidung und Umgang mit Stresssituationen - Begleitung in Krisensituationen 5. Förderung der sozialen Integration, z.B. - Hilfen beim Aufbau und Herstellen von Kontakten bzw. Beziehungen - Teilnahme an Gruppensituationen - Förderung einer realistischen Selbstwahrnehmung - Erweiterung von Sozialkompetenz 6. Kontakt mit Eltern/ Sorgeberechtigten/ Bezugspersonen
--	--	---

Allgemeine Leistungsbeschreibung

Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 35a SGB VIII i. V. m. §112 SGB IX im Landkreis Dahme-Spreewald

		- entsprechend der Festlegungen im Hilfeplangespräch Für die Tätigkeit der Begleitung gilt der Leitsatz „so viel Hilfe wie nötig – so wenig Hilfe wie möglich“ zur Steigerung des Selbstwertgefühls und des Selbstvertrauens der/ s Schülerin/ Schülers, des schulischen und hochschulischen Auszubildenden/ des Auszubildenden in ihre/ seine eigenen Stärken sowie die Förderung der Selbständigkeit.
6.	Grundsätze der Arbeit	Die Arbeit basiert auf folgender Grundhaltung: Ressourcenorientierung, Lösungsorientierung, Bedarfsorientierung, Loyalität, Gleichstellung, Wertschätzung, Lebensweltorientierung und Transparenz gegenüber den Beteiligten. Erziehungsberechtigte und junge Menschen erhalten ein Angebot zur Beteiligung und zur Mitarbeit. Die Fachkräfte arbeiten auf Basis wissenschaftlich fundierter Methoden.
7.	Dauer der Leistung	Die Dauer der Leistung richtet sich nach dem Bedarf des jungen Menschen und den Festlegungen in der Hilfeplanung und des individuellen Förderplanes.
8.	Rahmenbedingungen der Leistung (Strukturqualität) zeitliche Rahmenbedingungen	Für jeden jungen Menschen wird individuell ein Kontingent (wöchentlich oder halbjährlich) von Fachleistungsstunden (FLS) auf der Grundlage des aktuellen Hilfeplans/ individuellen Förderplans unter Benennung der jeweiligen Fachkräfte festgelegt. Mit Fortschreibung des Hilfeplans/ individuellen Förderplans erfolgt die Neufestsetzung der Fachleistungsstunde. Eine Übertragung der Fachleistungsstunden in den neuen (Hilfe-) Planungszeitraum ist nicht möglich. Die Fachleistungsstunden werden von Montag bis Freitag geleistet. Die Leistung beginnt am Ort der Leistungserbringung (Schule, Hort, Ausbildungsstätte, Hochschule) Die Fachleistungsstunde umfasst 60 Minuten kundenbezogene Arbeit, sie beinhaltet: - Kontakte zu den Klienten - Kontakte zu relevanten Personen/ Institutionen zur Umsetzung der Ziele des Hilfeplans - Führen der Leistungsnachweise (täglich, monatlich) - Hilfeplangespräche/ Teilhabeplanungsgespräche/ Förderplanungsgespräche/ Helferkonferenzen - Verfassen von Zwischen- und Abschlussberichten; Erstellung des Berichtes zum Hilfeplan/ Teilhabeplanverfahren (1 FLS je Bericht) - Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

Allgemeine Leistungsbeschreibung

Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 35a SGB VIII i. V. m. §112 SGB IX im Landkreis Dahme-Spreewald

	personelle Rahmenbedingungen	Darüber hinaus beinhaltet das Entgelt der Fachleistungsstunde folgende Leistungen: - Teamsitzungen/ fachlicher Austausch mit weiteren Fachkräften - Laufende Dokumentation (Prozessverlauf - Stichpunkte) - Supervisionen - Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII - insoweit erfahrene Fachkraft Die Leistung wird durch Fachkräfte erbracht. Fachkräfte sind Personen, die eine Ausbildung als staatlich anerkannter Erzieher/ -in oder gleichwertige pädagogische Abschlüsse erfolgreich absolviert haben oder sich in einer Ausbildung als staatlich anerkannter Erzieher/ -in (mind. 3. Ausbildungsjahr) / im 5. Semester eines Studiums (Nachweis/ Bestätigung der Hochschule zum 5. Semester in der Regelstudienzeit) befinden. Darüber hinaus können im Bedarfsfall Fachkräfte mit der Mindestqualifikation: - Heilerziehungspfleger/ -in - Krankenpflegehelfer/ -in - Altenpflegehelfer/ -in - Kinderpfleger/ -in - Staatlich geprüfte/ -r Sozialassistent/ -in eingesetzt werden. Auf Antrag beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können Nichtfachkräfte mit entsprechender persönlicher Eignung und begleitender Fortbildung im Berufsfeld zugelassen werden. In diesen bestätigten besonderen Einzelfällen besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Einzelvereinbarung. Fachkräfte/ Nichtfachkräfte befinden sich in einem festen Anstellungsverhältnis. Je pädagogischer Vollzeitstelle werden dem Träger zusätzlich 2 Stunden pro Woche für fachliche Anleitung und Koordination für folgende Inhalte gewährt. Fachliche Anleitung/ Koordination: - Einhaltung des internen Kinderschutzverfahrens - Fallbearbeitung entsprechend der Zielvereinbarung der Hilfeplanung (z.B. Teamberatungen, Supervision) - konzeptionelle und personelle Entwicklung
--	---	---

Allgemeine Leistungsbeschreibung

Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 35a SGB VIII i. V. m. §112 SGB IX im Landkreis Dahme-Spreewald

	materiell- sächliche Rahmenbedingungen	- Unterstützung in Krisensituationen - fachliche Bewertung und Zuteilung der eingegangenen Aufträge - Planung des Personaleinsatzes (Krankheits- und Urlaubsvertretung, Beendigung von Hilfen) Ggf. Büro- und EDV-Bedarf
9.	Parallelleistungen	Zusätzliche Leistungen sind durch Personensorgeberechtigte bzw. durch Anspruchsberechtigte gesondert zu beantragen.
10.	Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Leistung	Struktur- und Prozessqualität - Gewährleistung der zeitlichen, personellen und materiell- sächlichen Rahmenbedingungen - konzeptionelle und fachliche Überprüfung und gegebenenfalls Fortschreibung der trägereigenen Konzepte alle zwei Jahre - konzeptionelle und fachliche Überprüfung und gegebenenfalls Fortschreibung der trägereigenen Leistungsbeschreibungen alle zwei Jahre - Personalentwicklung (Einarbeitung, Fort- und Weiterbildung, Personalführung, Teamentwicklung, Teambesprechung) - Fallsupervisionen auf Antrag - Dokumentation (prozessentwickelnde Dokumentation je Einzelfall, Leistungsnachweise, Entwicklungsplan vor Hilfeplanverfahren) - Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren - Wahrnehmung Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII (internes Verfahren KWG, jährlicher Nachweis jeder Fachkraft zur Kenntnisnahme des Prozesses) - Krisenmanagement zur Bewältigung von unvorhergesehenen, zeitlich begrenzten Änderungen im Verlauf nach Hilfeinsatz zur bekannten Problematik z.B. durch den Tod eines Familienmitgliedes, pandemische Ereignisse, massive Verhaltensauffälligkeiten mit Auswirkungen im Sinne einer Abarbeitung von bekannten Informationsketten und Leitlinien durch die eingesetzte Fachkraft. - Entwicklung eines (Gewalt-) Schutzkonzeptes/ Etablierung eines grenzachtenden Umganges analog der notwendigen Schutzkonzeption gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe - Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (AG 78, Jugendhilfeplanung, Qualitätsdialog)

Allgemeine Leistungsbeschreibung
Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 35a SGB VIII i. V. m. §112 SGB IX
im Landkreis Dahme-Spreewald

		Ergebnisqualität - Fallbezogene Überprüfung Zielerreichung im Hilfeplan - Interne Reflektion der Leistung zum Hilfebeginn/ Leistungserbringung in Fallberatung - Erstellung eines Sachberichtes alle zwei Jahre (Orientierung am Raster für Sachstandsberichte des LDS) - Qualitätsdialog (Auswertung Sachbericht, Entwicklung abgestimmtes Qualitätsverständnis)
--	--	---